



# Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,  
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

223

**Nr. 23 / 17. September 2021**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Ismaning	224
Satzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München	224
Haushaltssatzung des Zweckverbandes II für künstliche Besamung der Haustiere, 86926 Greifenberg für das Haushaltsjahr 2021	230
Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Kommunalen Verkehrs- überwachung zwischen dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland und der Gemeinde Raubling, Landkreis Rosenheim	231

### Kommunales Finanzwesen

Gewährung von Zuweisungen zu kommunalen Schulbaumaßnahmen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)	232
---	-----

### Gesundheitswesen

Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) Allgemeinverfügung zum Auseinander- und Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Spikevax® durch Apotheken	232
--	-----

### Schulwesen

Fünfzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München	236
---	-----

### Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München Öffentliche Sitzung des Planungsausschusses am 21. September 2021	237
---	-----

## Kommunalverwaltung

### ZWECKVERBAND STAATLICHE REALSCHULE ISMANING

#### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Ismaning

Der Zweckverband Staatliche Realschule Ismaning erlässt gemäß Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

#### § 1 Änderungsbestimmungen

In § 13 Absatz 3 wird die Ziffer 3.3.5 gestrichen. Die verbleibende Ziffer 3.3.6 wird zu Ziffer 3.3.5.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ismaning, 30. August 2021  
Zweckverband Staatliche Realschule Ismaning

Dr. Alexander Greulich  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Änderung der Satzung der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 30. August 2021 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Änderung der Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG bekannt gemacht.

### ZWECKVERBAND STAATLICHE WEITERFÜHRENDE SCHULEN IM OSTEN DES LANDKREISES MÜNCHEN

#### Satzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München

#### Vom 28. Juli 2021

Der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München erlässt folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung:

#### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Kirchheim b. München.

#### § 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

- a) die Gemeinden Aschheim, Feldkirchen und Kirchheim b. München (Verbandsgemeinden) und
- b) der Landkreis München.

(2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

#### § 3 Aufgabe und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für das Staatliche Gymnasium Kirchheim b. München, die Staatl. Realschule Aschheim sowie für weitere staatliche Realschulen und Gymnasien im Gebiet der Verbandsgemeinden den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Abs. 1.

#### § 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbands-

mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## B. Verfassung und Verwaltung

### § 5

#### Verbandsorgane

(1) Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende
- c) der Verbandsausschuss

### § 6

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) In die Verbandsversammlung entsenden die Verbandsgemeinden je 2 Verbandsräte und der Landkreis München 3 Verbandsräte.

(2) Sollte durch Veränderung der Verbandsmitgliederzahl (§ 2) der Stimmenanteil des Landkreises München auf unter ein Drittel der Gesamtstimmzahl sinken, so ist im Wege der Satzungsänderung durch Erhöhung der Stimmzahl des Landkreises München ein Stimmenanteil des Landkreises München von mindestens einem Drittel wieder herzustellen.

(3) Die Verbandsräte haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat und in der Sitzung anwesend ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(4) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG. Auslagen werden ersetzt.

### § 7

#### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Verbandsräte oder alle Verbandsräte eines Verbandmitglieds unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso sind auf Antrag von einem Drittel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Verbandsräte oder von allen Verbandsräten eines Verbandmitglieds bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Abs. 1 aufzunehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Abteilungs- und Sachgebietsleiter des Landratsamtes München und die Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

### § 8

#### Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist.

Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) Die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen und die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlagen,
- b) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung und die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Bestellung von Abwicklern,

- c) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- d) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
- e) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
- f) die Wahl des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
- g) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
- h) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,
- i) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- j) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und der Entlastung,
- k) der Abschluss von Kreditverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften,
- l) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 €,
- m) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. a bis e, h, und l bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

#### § 8a

##### Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für

- a) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)
- b) den Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Nutzung der Schulanlagen
- c) die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung der Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst.

(2) Der Verbandsausschuss ist im Hinblick auf den Erweiterungsneubau des Gymnasiums Kirchheim und dem Neubau des Schulcampus Aschheim abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. l und § 8a Abs. 1a) zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 60.000 €.

#### § 9

##### Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschluss-

unfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von 4 Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift über die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

#### § 10

##### Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und höchstens drei Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben soll sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

#### § 10a

##### Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet jeweils einen Vertreter eines Verbandsmitgliedes in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.

(2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(3) Jedes Ausschussmitglied hat im Ausschuss dieselbe Stimmenzahl wie das von ihm vertretene Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung.

#### § 10b

##### Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

#### § 11

##### Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse dem Geschäftsleiter zur selbstständigen Erledigung übertragen.

#### C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### § 12

##### Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes.

#### § 13

##### Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die jeweilige Schulsitzgemeinde übereignet dem Zweckverband das erschlossene Schulgrundstück kostenlos.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen, sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, die Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

#### 3.1 Der Landkreis München trägt:

3.1.1 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten. Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

Der Landkreis München übernimmt für jeden prognostizierten (bei Neubauten) bzw. gesicherten (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Gast Schüler prozentual aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) zusätzliche Baukosten. Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Außerdem übernimmt der Landkreis München zusätzliche Baukosten, sofern der prognostizierte (bei Neubauten) bzw. gesicherte (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Anteil an Landkreisschülern, die nicht in einer der Verbandsgemeinden wohnen, über 5 % je Herkunftsgemeinde liegt. Diese werden für den 5 % je Herkunftsgemeinde übersteigenden Anteil der verbandsfremden Landkreisschüler aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) berechnet (Beispiel: bei 7 % Schüleranteil aus einer verbandsfremden Gemeinde werden 2 % der tatsächlichen Baukosten als zusätzlicher Anteil übernommen). Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Der vom Landkreis München insgesamt getragene Investitionskostenanteil einschließlich der Zuschüsse, Beihilfen und freiwilligen Leistungen irgendwelcher Art darf 100 % der tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) nicht überschreiten.

3.1.2 100 % der tatsächlichen Baukosten bei Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen – der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten.

Der Landkreis München übernimmt rückwirkend die Kosten der Containeraufwendungen, die in der Zeit von 1993 bis einschließlich 2015 entstanden sind, wobei die Summe der Ausgaben – beginnend im Folgejahr ab Nutzungsbeginn bis einschließlich 2018 – zu jährlich 1/25 abgeschrieben wird.

3.1.3 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.

3.1.4 die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen des Zweckverbandes rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenüber gestellt.

3.2 Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

3.2.1 Die Abrechnung über die Kosten erfolgt acht Jahre nach dem die Baumaßnahme nach Ziffer 3.1.1 dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird nach folgendem Verteilerschlüssel:

Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vorangegangenen acht Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am amtlichen Stichtag (1. Oktober) des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

Die Abrechnung mit dem Landkreis München bei Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1.1. hinsichtlich seines Anteils für Gastschüler und zweckverbandsfremde Landkreisschüler erfolgt ebenfalls acht Jahre nachdem die Baumaßnahme dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird unter Heranziehung der Schülerzahlen des obigen Zeitraums. Satz 3 der Ziffer 3.2.1 gilt entsprechend.

3.2.2 Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1.2 mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Ziffer 3.2.3 Satz 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

3.2.3 Die Verbandsmitglieder haben im Vorgriff auf ihre endgültigen Leistungen nach den Ziff. 3.1 und 3.2 Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind der Höhe nach entsprechend dem in Absatz 3 Ziffer 3.2.1 festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von den Verbandsgemeinden aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der

Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungstellung durch den Zweckverband fällig.

3.2.4 Bei Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1.1, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Ziffer 3.2.3 Satz 2.

§ 14

Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffungen und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird. Die – die Pauschale übersteigenden – Kosten werden von den Verbandsgemeinden anteilig nach Schülerzahlen übernommen.

(2) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 € je Schule im Jahr 2016 festgesetzt. Die Pauschale wird jährlich mit einem Steigerungssatz von 2 % fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen hundert Euro aufzurunden.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckter laufender Bedarf der Schulen wird vom Landkreis München getragen.

§ 15

Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens 1 Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

## § 16 Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt davon unberührt.

## § 17 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden bei der Mitgliedsgemeinde Kirchheim b. München geführt.

## D. Sonstiges

## § 18 Austritt von Verbandsmitgliedern

(1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Austritt wird mit Ablauf des Tages rechtswirksam, der dem Tag des Inkrafttretens der betreffenden Änderungssatzung vorangeht.

(3) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

## § 19 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes sind die Schulgrundstücke an den dann zuständigen Schulträger, bei Auflösung der Schulen an die jeweiligen Schulitzgemeinden zu übereignen. Der dann zuständige Schulträger, bei Auflösung der Schule die jeweilige Schulitzgemeinde, hat den Verbandsmitgliedern eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf den Schulgrundstücken vorhandenen baulichen

Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten der jeweiligen Schule zu zahlen. Im Übrigen regeln sich Auflösung und Abwicklung nach Art. 46 und 47 KommZG.

## § 20 Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

## § 21 Bekanntmachungen

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekanntgemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

## § 22 Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## § 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 28. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Dezember 2019 (OBABI 2020 S. 278) außer Kraft.

Kirchheim b. München, 28. Juli 2021  
Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München

Maximilian Böttl  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND II FÜR KÜNSTLICHE BESAMUNG  
DER HAUSTIERE

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes II für künstliche  
Besamung der Haustiere, 86926 Greifenberg für das  
Haushaltsjahr 2021**

Greifenberg, 25. August 2021

Zweckverband II für künstliche Besamung der Haustiere

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 57 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

Welzmilller

Verbandsvorsitzender

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schliesst

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.648.150€

und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 375.000 €

ab.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere, Hechenwanger Str. 12, 86926 Greifenberg während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Für die gem. § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung festzusetzenden Besamungsgebühren gilt die im Mitteilungsblatt des Zweckverbandes Nr. 87/2021 veröffentlichte Gebührenordnung.

ZWECKVERBAND KOMMUNALES DIENSTLEISTUNGSZENTRUM OBERLAND UND GEMEINDE RAUBLING

**Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Kommunalen Verkehrsüberwachung**

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Dr. Ingo Mehner, und der Gemeinde Raubling, Landkreis Rosenheim, Bahnhofstraße 31, 83064 Raubling, vertreten durch die dritte Bürgermeisterin Monika Marx.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1  
Aufgabe

(1) Die Gemeinde Raubling ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs bzw. der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmen sich nach den Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Raubling mit dem zuständigen Polizeipräsidium Oberbayern Süd.

§ 2  
Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Gemeinde Raubling überträgt im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4 a Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung (= Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3  
Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Süd zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Gemeinde Raubling.

§ 4  
Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5  
Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von einem Jahr und für einen Umfang der Verkehrsüberwachung von maximal 20 Stunden im Monat.

Soll der Zweckverband nach Ablauf von zwei Jahren weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Gemeinde Raubling Verbandsmitglied für den Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 13. September 2021  
Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland

Dr. Ingo Mehner  
Verbandsvorsitzender

Raubling, 26. August 2021  
Gemeinde Raubling

Monika Marx  
Dritte Bürgermeisterin

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 13. September 2021 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## Kommunales Finanzwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Gewährung von Zuweisungen zu kommunalen Schulbaumaßnahmen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)**

**Bekanntmachung vom 17. September 2021**

Bezirk Oberbayern  
Kreisfreie Städte  
Landkreise  
Gemeinden  
Verwaltungsgemeinschaften  
Schulverbände  
Zweckverbände

Zuweisungsanträge gemäß Art. 10 BayFAG für den Neubau, die Erweiterung, den Umbau und die Generalsanierung von **Schul- und Schulsportanlagen** sowie die erstmalige Einrichtung von beruflichen Schulen, die im Lauf des Jahres 2022 eingereicht werden sollen, sind bis spätestens

**30. November 2021**

der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 12.2, zu melden. Für die Meldung ist der Maßnahmen-Erhebungsbogen zu verwenden. Dieser kann von der Internetseite der Regierung von Oberbayern bezogen werden:

[https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rmf/b1/12/rmf\\_12-001/index?caller=439524012680](https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rmf/b1/12/rmf_12-001/index?caller=439524012680)

Aufzuführen sind nur die **Schul- und Schulsport-**Maßnahmen, für die im Jahr 2022 die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn benötigt wird. Bereits in Vorjahren angemeldete Maßnahmen, für die noch kein Zuweisungsantrag gestellt worden ist, sind erneut aufzuführen. Vorhaben für Kindertageseinrichtungen sind **nicht** anzumelden.

Es muss damit gerechnet werden, dass Zuweisungsanträge für Schul- und Schulsport-Maßnahmen, die nicht zu dem o. g. Termin gemeldet werden, bei der Verteilung des Neuaufnahmevermögens im Jahr 2022 nicht mehr berücksichtigt werden können. Dies bedeutet auch, dass eine Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn dann frühestens im Jahr 2023 möglich sein wird.

München, 1. September 2021  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin

## Gesundheitswesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVS)**

**Allgemeinverfügung zum Auseinzeln und Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Spikevax® durch Apotheken**

**Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 3. September 2021, Aktenzeichen ROB-55Ph-2676.Ph\_01-1-10-444**

Die Regierung von Oberbayern erlässt auf der Grundlage des § 79 Abs. 5 S. 4 AMG, § 4 Abs. 3 MedBVS i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Samenspenderregistergesetzes sowie des Gendiagnostikgesetzes vom 08.09.2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.08.2020 und Art. 35 S. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben folgende befristete

### Allgemeinverfügung:

1. Den Apotheken der Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben wird aufgrund des § 79 Abs. 5 Satz 4 AMG und § 4 Abs. 3 MedBVS die Gestattung erteilt, ohne Herstellungserlaubnis nach § 13 AMG den COVID-19 Impfstoff Spikevax® der Firma Moderna Biotech Spain, S.L. (Moderna) aus den vom Großhandel zur Verfügung gestellten Gebinden auszueinzeln, abzupacken sowie den ausgeeinzelten COVID-19-Impfstoff abzugeben.

Die Abgabe des COVID-19 Impfstoffs Spikevax® richtet sich hinsichtlich des Empfängerkreises und der Abgabemodalitäten nach den jeweils geltenden Vorgaben der Coronavirus-Impfverordnung und der Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 an Arztpraxen und Betriebsärztinnen und Betriebsärzte des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 c), f) IfSG (i. V. m. Nr. 6 b) IfSG).

2. Das Auseinzeln des Impfstoffs ist eine pharmazeutische Tätigkeit (§ 1a Abs. 3 Nr. 1 Apothekenbetriebsordnung – ApBetrO). Die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel sind zu gewährleisten. Die Vorgaben, die sich aus der „Standardarbeitsanweisung Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Spikevax® von Moderna in der Apotheke“ der Bundesapothekerkammer, in der jeweils durch das Paul-Ehrlich-Institut geprüften aktuellen Fassung (aktuelle Version abrufbar unter: <https://www.abda.de/themen/informationen-zu-covid-19/>) ergeben, sind zu beachten und im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems (§ 2a ApBetrO) zu beschreiben.

3. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 31.12.2021. Sollte das Bundesministerium für Gesundheit bereits zuvor feststellen, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 Satz 1 AMG nicht mehr vorliegt, endet sie mit dem Datum der Bekanntmachung (Veröffentlichung im Bundesanzeiger gemäß § 79 Abs. 5 Satz 6 AMG).

Sollte der Deutsche Bundestag die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite aufheben, endet diese Gestattung zeitgleich mit der Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt (§ 10 Halbsatz 2 MedBVS, § 5 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz – IfSG).

5. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt der Regierung von Oberbayern als bekannt gegeben.

#### Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 79 Abs. 6 Satz 2 AMG.

#### Begründung:

##### I.

Mit Bekanntmachung nach § 79 Abs. 5 AMG vom 21.07.2020, veröffentlicht im BAnz AT 22.07.2020 B2, hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) das Folgende festgestellt:

*„Bei COVID-19 handelt es sich um eine bedrohliche übertragbare Krankheit, deren Ausbreitung eine sofortige und das übliche Maß erheblich überschreitende Bereitstellung spezifischer Arzneimittel erforderlich macht.“*

*Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten.“*

Zusätzlich hat das BMG mit der Medizinischen Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung weitere Ausnahmen von Vorschriften des Arzneimittelgesetzes während der derzeitigen epidemischen Lage von nationaler Tragweite ermöglicht (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a), b), c) i. V. m. Abs. 3 Satz 2 IfSG).

In Bayern werden zunehmend mehr Corona-Impfstoffe verabreicht. Aktuell sind jedoch keine praxisgerechten Packungsgrößen des COVID-19-Impfstoffs der Firma Moderna verfügbar. Zur Sicherstellung von Abgabemengen, die an den benötigten Bedarf an Impfstoffen angepasst

sind, ist es daher erforderlich, aus den von den Herstellern bereitgestellten Fertigarzneimittelpackungen einzelne ungeöffnete Vials abgeben zu können.

Das Paul-Ehrlich-Institut als Bundesoberbehörde im Bereich Impfstoffe befürwortet dieses Vorgehen nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung unter Berücksichtigung der von der Bundesapothekerkammer erstellten Standardarbeitsanweisung zum Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Spikevax® von Moderna in der Apotheke („Standardarbeitsanweisung“) in der jeweils aktuellen Fassung (vgl. § 79 Abs. 5 Satz 2 AMG, § 4 Abs. 3 MedBVS). Entsprechende Ausnahmegestattungen zum Auseinzeln für Großhändler wurden ebenfalls erteilt. Zusätzlich ist es erforderlich, dass auch Apotheken gestattet wird, Vials entsprechend der Bestellungen der Leistungserbringer noch kleinteiliger auszueinzeln, abzupacken und an diese abzugeben.

Die Gestattung des Auseinzeln, Abpackens und Inverkehrbringens des COVID-19-Impfstoffs Spikevax® gegenüber allen Apotheken im Aufsichtsbereich der Regierung von Oberbayern durch eine Allgemeinverfügung beschleunigt und vereinfacht die Verteilung von Vials.

##### II.

Diese Allgemeinverfügung beruht auf der Grundlage des § 79 Abs. 5 Satz 4 AMG, § 4 Abs. 3 MedBVS in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Samenspenderegistergesetzes sowie des Gendiagnostikgesetzes vom 08.09.2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.08.2020 und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Danach kann die Regierung von Oberbayern als zuständige Arzneimittelüberwachungsbehörde für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben im Falle eines Versorgungsmangels der Bevölkerung mit Arzneimitteln, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden, im Einzelfall ein befristetes Abweichen von Erlaubnis- oder Genehmigungserfordernissen oder von anderen Verboten nach dem Arzneimittelgesetz gestatten.

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch Bekanntmachung vom 21.07.2020, im Bundesanzeiger veröffentlicht am 22.07.2020 (BAnz AT 22.07.2020 B2), vor. Die Gestattung des Auseinzeln von Teilmengen aus Fertigarzneimittelpackungen bei COVID-19-Impfstoffen im Rahmen einer Allgemeinverfügung nach Art. 35 Satz 2 BayVwVfG fällt damit unter die Ausnahmeermächtigung für Krisenzeiten gem. § 79 Abs. 5 AMG.

1. Durch die Gestattung des Auseinzeln (vgl. § 4 Abs 14 AMG) wird ein Abweichen vom Erfordernis der Herstellungserlaubnis nach § 13 AMG ermöglicht. Erteilung und

Umfang der Gestattung liegen im Ermessen der Behörde. Das Auseinander von Vials ist im Sinne einer schnellen und effektiven Versorgung der Leistungserbringer, und damit auch der Patienten, zur Verhütung lebensbedrohlicher Erkrankungen im öffentlichen Interesse geboten.

In Ziffer 1 der Allgemeinverfügung erfolgt hinsichtlich des Empfängerkreises eine Bezugnahme auf die „Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 an Arztpraxen und Betriebsärztinnen und Betriebsärzte“ des Bundesministeriums für Gesundheit.

Im fortschreitenden Verlauf der dezentralen Impfkampagne kommt es vor, dass Leistungserbringer ihre Bestellungen bei den Apotheken nicht in vollem Umfang abrufen, weil ihre Patientinnen und Patienten schon anderweitig ein Impfangebot erhalten haben und daher kurzfristig vom Impftermin zurücktreten. In diesen Fällen droht ein Verwurf der Impfstoffe, wenn die Apotheken die Impfstoffe nicht unbürokratisch an andere impfbereite Leistungserbringer abgeben könnten. Daher werden die Abgabemodalitäten entsprechend der jeweiligen Fassung der Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 an Arztpraxen und Betriebsärztinnen und Betriebsärzte des Bundesministeriums für Gesundheit geregelt.

Diese gewährt in vorgenannten Fällen die vorrätigen überschüssigen Impfstoffe gegen COVID-19 an andere Leistungserbringer abzugeben, die ihn zweckgemäß verwenden können. Auf diese Weise wird eine zweckdienliche und flexible Umverteilung der Impfstoffe vor Ort sichergestellt. Die in der derzeitigen Fassung der Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 an Arztpraxen und Betriebsärztinnen und Betriebsärzte des Bundesministeriums für Gesundheit avisierte Flexibilisierung vor Ort beinhaltet auch die Möglichkeit der Apotheken, überzählige und nicht abgerufene Impfstoffe gegen COVID-19 an die Impfzentren oder mobile Impfteams zu geben.

Ein allgemeiner Verweis auf die jeweils gültige Fassung der Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 an Arztpraxen und Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und der Coronavirus-Impfverordnung des Bundes trägt dem Umstand Rechnung, dass nur mit einer dynamischen Verweisung eine schnellstmögliche Anpassung an die Regelungen des Bundesministeriums für Gesundheit erfolgen kann. So wird eine lückenlose und flächendeckende Versorgung sichergestellt.

2. Ziffer 2 der Allgemeinverfügung stellt sicher, dass die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel zu gewährleisten ist und die Vorgaben, die sich aus der Standardarbeitsanweisung nach der jeweils aktuellen Fassung, abrufbar unter: <https://www.abda.de/themen/informationen-zu-covid-19/> ergeben, einzuhalten sind.

Auf das Beifügen und Abdrucken der Standardarbeitsanweisung wird im Hinblick auf die Rechtsklarheit verzichtet. Somit wird eine unmittelbare Anpassung an mögliche weitere Entwicklungen der fachlichen Anforderungen gewährleistet.

Die Beschränkung des Herstellens, Abpackens und Abgebens nach den unter Ziffer 2 genannten Nebenbestimmungen dient der Umsetzung von § 79 Abs. 6 AMG. Danach müssen Maßnahmen nach § 79 Abs. 5 AMG insbesondere angemessen sein, den durch den Versorgungsmangel hervorgerufenen Gesundheitsgefahren zu begegnen. Sie wurden im Rahmen einer Nutzen-Risiko-Bewertung durch das Paul-Ehrlich-Institut als Bundesoberbehörde für notwendig erachtet (vgl. § 79 Abs. 5 Satz 2 AMG, § 4 Abs. 3 MedBVSV). Die Bestimmungen dienen der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln, bei denen die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit gewährleistet sind.

3. Der Auflagenvorbehalt unter Ziffer 3 beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG. Aufgrund der hohen Aktualität der Thematik ist derzeit fortlaufend mit neuen wissenschaftlichen Kenntnissen im Zusammenhang mit COVID-19-Impfstoffen zu rechnen. So sind unter anderem Anpassungen der derzeitigen Anforderungen durch die Europäische Arzneimittel-Agentur EMA möglich, aus denen sich gegebenenfalls weitere Auflagen ergeben können. Weiter wäre denkbar, dass sich das derzeitige Verfahren möglicherweise in der Praxis nicht als praktikabel erweist, so dass auch hier Anpassungen erforderlich werden könnten. Aus diesem Grund befindet sich auch lediglich ein Verweis auf die jeweils aktuelle Version der Standardarbeitsanweisung in Ziffer 2 des Tenors.

4. Die Allgemeinverfügung wird zeitlich befristet bis zum 31.12.2021. Die zeitliche Befristung beruht auf § 79 Abs. 6 AMG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Nach dieser Regelung sind die Maßnahmen auf das erforderliche Maß zu begrenzen und müssen angemessen sein, den durch die bedrohliche übertragbare Krankheit hervorgerufenen Gesundheitsgefahren zu begegnen. Die auflösende Bedingung begründet sich damit, dass die Grundlage für die Gestattung nur solange gegeben ist, wie ein vom BMG festgestellter und im Bundesanzeiger bekannt gegebener Versorgungsmangel vorliegt oder die Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung in Kraft ist. Die Gestattung endet daher in jedem Fall mit dem Zeitpunkt, an dem das BMG bekannt gibt, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 Satz 1 AMG nicht mehr vorliegt oder der Bundestag die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wieder aufhebt (§ 10 Halbsatz 2 MedBVSV, § 5 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 IfSG).

5. Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG und ermöglicht es der Behörde ggf.

kurzfristig zu reagieren, wenn dies aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

6. Vorliegend wird ein früherer Bekanntgabetag gewählt (vgl. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG), damit die entsprechenden Handlungen der Apotheken vorgenommen werden können, sobald der Impfstoff über das bisher etablierte System (pharmazeutische Großhandlungen, Apotheken) zur Verfügung gestellt wird.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen Form\* Klage** erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerter seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberbayern** ist die Klage zu erheben bei dem

#### **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Niederbayern** ist die Klage zu erheben bei dem

#### **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg**

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Schwaben** ist die Klage zu erheben bei dem

#### **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

\*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 3. September 2021  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Fünfzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München

Vom 8. September 2021      **ROB-4-5103.44\_14-6-5-2**

Aufgrund von Art. 26 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2020 (GVBl S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 386), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt vom 25. April 2013 (OBABI S. 168), zuletzt geändert durch die Vierzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München vom 16. Juli 2021 (OBABI S. 173) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 138 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr.    Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

138.      Mittelschule München, Simmernstraße 2

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, Simmernstraße 2, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Rümannstraße (nicht zugehörig) – über Leopoldstraße zur Wilhelm-Hertz-Straße (nicht zugehörig) – Schenkendorfstraße (Mitte) – Ungererstraße (nicht zugehörig) – Stengelstraße – Brabanter Straße (bis Amsterdamer Straße) – Amsterdamer Straße – Osterwaldstraße (Mitte) – Schwedenstraße – Ernst-Penzoldt-Weg (nicht zugehörig) – Verlängerung des Ernst-Penzoldt-Weges zum östlichen Isarufer – östliches Isarufer – John-F.-Kennedy-Brücke (Mitte) – Isarring (Mitte) – Hirschauer Straße (Mitte) – Tivolistraße (Mitte) – Linie von der Tivolistraße zur Giselastraße – Giselastraße – Leopoldstraße (Mitte) – Franz-Joseph-Straße (Mitte) – Kurfürstenstraße – Kurfürstenplatz (Mitte) – Belgradstraße (Mitte) – Rümannstraße (nicht zugehörig).

Die Mittelschulen München, Rockefellerstraße 11, Knappertsbuschstraße 43, Simmernstraße 2, und Situlistraße 87, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen München, Rockefellerstraße 11, Knappertsbuschstraße 43, Simmernstraße 2 und Situlistraße 87, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Dornacher Weg – Hüllgraben – Schichtlstraße (Mitte) – Oberschlesische Straße – Burgauerstraße – der Krausstraße in die Kattowitzer Straße – kürzeste Linie von dort zur Eylauer Straße – Eylauer Straße – kürzeste Linie von der Eylauer Straße zur Denninger Straße – Denninger Straße (Mitte) – Soldauer Straße – Tucheler-Heide-Straße (Mitte) – kürzeste Linie von der Tucheler-Heide-Straße zum Pachmayrplatz – Pachmayrplatz – Vollmannstraße – Engelschalkinger Straße – Effnerstraße – Effnerplatz (Mitte) – Isarring (Mitte) – Hirschauer Straße (Mitte) – Tivolistraße (Mitte) – Linie von der Tivolistraße zur Giselastraße – Giselastraße – Leopoldstraße (Mitte) – Franz-Joseph-Straße (Mitte) – Kurfürstenstraße – Kurfürstenplatz (Mitte) – Belgradstraße (Mitte) – Rümannstraße (nicht zugehörig) – über Leopoldstraße zur Wilhelm-Hertz-Straße – Wilhelm-Hertz-Straße (nicht zugehörig) – Schenkendorfstraße (Mitte) – Autobahn München/Nürnberg (Mitte) – kürzeste Linie nach Norden zur Einmündung Freimanner Bahnhofstraße/Frankfurter Ring – Freimanner Bahnhofstraße (Mitte) – kürzeste Linie nach Norden zur Bahnlinie Freimann/Milbertshofen – Bahnlinie Freimann/Milbertshofen nach Westen zur Schleißheimer Straße – Schleißheimer Straße (Mitte) – Goldschmiedplatz – Linie nach Norden entlang der Ostgrenze der Wohnanlage an der Thelottstraße bis zur Stadtgrenze – Stadtgrenze.

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

München, 8. September 2021  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin

## Landesentwicklung

### REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

#### Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 21.09.2021 um 10:00 Uhr, seine 259. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im Bürgersaal beim Forstner, Kybergstr. 2, 82041 Oberhaching ab.

#### Beratungsgegenstände:

- TOP 1 N.N., Landeshauptstadt München  
Stadtentwicklungsplan München 2040
- TOP 2 Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung  
für Bayern bis 2039
- TOP 3 Zur Wohnbausituation in der Region München
- TOP 4 Information über den Entwurf des Haushaltsplans  
2022 des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München
- TOP 5 Verschiedenes

München, 30. August 2021  
Regionaler Planungsverband München

i. A.  
Christian Breu  
Geschäftsführer